

GESETZBLATT²⁰³

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 22. März 1951

| Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
20.3.51	Bekanntmachung des Musters eines Rahmenkollektivvertrages ...	203

Bekanntmachung des Musters eines Rahmenkollektivvertrages.

Vom 20. März 1951

Das gemäß § 2 der Verordnung vom 15. Februar 1951 über den Neuabschluß der Kollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1951 (GBl. S. 117) bestätigte Muster eines Rahmenkollektivvertrages des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes als Grundlage für den Abschluß von Kollektivverträgen in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft für die Zweige der Industrie, des Verkehrs, des Handels und der Landwirtschaft wird nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 20. März 1951

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Muster

eines Rahmenkollektivvertrages als Grundlage für den Abschluß von Kollektivverträgen in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft für die Zweige der Industrie, des Verkehrs, des Handels und der Landwirtschaft

Der Fünfjahrplan ist der große Plan des Kampfes um die Gestaltung eines einheitlichen, friedliebenden und demokratischen Deutschlands. Seine Erfüllung bringt einen nie dagewesenen Aufschwung der Friedenswirtschaft und die Hebung des materiellen Wohlstandes der Bevölkerung über den Friedensstand.

Die erfolgreiche Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1951, des ersten Jahres des Fünfjahresplanes, erfordert von allen Arbeitern und Angestellten der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe die aktive Teilnahme an der Verwirklichung der im Plan gestellten Aufgaben und den unversöhnlichen Kampf gegen die Schädlinge und Saboteure unseres friedlichen Aufbaues.

Unter den Bedingungen der antifaschistisch-demokratischen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik sind alle Rechte der Werktätigen gesichert. Unter diesen Bedingungen ist der Kollektivvertrag ein wichtiges Mittel zur Planerfüllung. Die Planerfüllung ist die Voraussetzung für die weitere Erhöhung der Lebenshaltung der Werktätigen. Der Kollektivvertrag ist ein Mittel für die breiteste Entwicklung des neuen Bewußtseins zur Arbeit, der ständigen Steigerung der Produktion und der Arbeitsproduktivität, der Senkung der Selbstkosten, der Verbesserung der Qualität und der Arbeitsmethoden, des Vorschlags- und Erfindungswesens, des Kampfes gegen alle Produktionsverluste.

Mit Hilfe der Werktätigen sind technisch begründete Arbeitsnormen, Leistungslöhne und Leistungs-

prämiensysteme so zu entwickeln, daß bis zum Jahre 1955 85% aller Produktionsarbeiter im Leistungslohn beschäftigt werden. Zur Durchführung dieser Aufgaben gehört die breiteste Entfaltung der Aktivistinnen- und Wettbewerbsbewegung.

Der Stachanow-Plan in den Betrieben der Sowjetunion ist das große Vorbild unserer mit Erfolg eingeführten Aktivistinnenpläne. Die Aktivistinnenpläne schaffen die Grundlage für die Erstellung eines betrieblichen Rekonstruktionsplanes, um eine weitere Steigerung und Verbilligung der Produktion und das Wachstum der Arbeitsproduktivität zu erreichen. Die Betriebskollektivverträge müssen die Verpflichtung zur Aufstellung und Realisierung des Aktivistinnenplanes enthalten. Zur schnellen und gewissenhaften Erfüllung des volkseigenen Betriebsplanes wird in dem Betriebskollektivvertrag die Verpflichtung aufgenommen, daß bis zum Ende des Jahres 1951 der überwiegende Teil der Produktionsarbeiter in Arbeitsbrigaden arbeitet.

Der Kollektivvertrag ist eine entscheidende Wendung in der Lohn- und Tarifpolitik. Er ist ein gewaltiger Schritt vorwärts. Es werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen die hauptsächlichen Fragen der Arbeit geregelt, die für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes von großer Bedeutung sind, nämlich: die Organisation der Arbeit, die Lohnbedingungen, die Festsetzung der Arbeitsnormen, die Arbeitsschutzmaßnahmen und Maßnahmen für die soziale und kulturelle Betreuung der Arbeiter und Angestellten.